

# Corona-Familien-Auszeit 2022

Bildungs- und Erholungswerk Barnim e.V. – Kinderland Schorfheide

Eberswalder Ch. 14 – 16244 eberswalde / OT Eichhorst

## Vertragsbedingungen

**§ 1 Anmeldung/Buchung:** Mit dem Absenden der E-Mail oder der Zusendung des Anmeldeformulars per Post/Fax werden die Teilnehmer verbindlich für das ausgewählte Projekt im ausgewählten Zeitraum angemeldet. Diese Vertragsbedingungen werden mit Absenden der Online/Post-Anmeldung vom Vertragspartner anerkannt. Mit der Bestätigung durch uns wird der Vertrag über die Seminarteilnahme wirksam geschlossen. Änderungen einzelner Vertragsbedingungen sind nur in gegenseitigem

Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform. Diese Vertragsbedingungen sind für alle Reiseteilnehmer verbindlich.

**§ 2 Leistungsbeschreibung:** Der Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Katalog und umfasst: Übernachtungen (rustikal in Doppelstockbetten oder Zelten je nach Projektbeschreibung, Sanitäranlagen zentral gelegen außerhalb der Schlafgebäude), Vollverpflegung (früh, mittags, abends, davon 1-mal warm), projektspezifisches Programm wie im Katalog beschrieben. Wir garantieren gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger, die richtige Beschreibung im Katalog und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeiten. Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf die Höhe der jeweiligen Teilnehmergebühr beschränkt. Änderungen einzelner Leistungen, die notwendig werden und nicht vom Veranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Individuelle Zusatzleistungen insbesondere die Suche und Nachsendung zurückgelassener Gegenstände oder Besichtigungen der Anlage vor der Anreise sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und daher kostenpflichtig.

**§ 3 Zahlungsbedingungen:** Die Reise wird zu 90 Prozent aus Mitteln des BMFSFJ finanziert. Die Höhe des 10-prozentigen Eigenanteils / Teilnahmegebühr ergibt sich aus dem Katalog. Der Teilnehmerbeitrag ist spätestens 10 Tage nach Erhalt der Buchungsbestätigung mit Zahlungsaufforderung vollständig auf das in der Buchungsbestätigung angegebene Konto zu zahlen. Bei verspäteten Zahlungen ist der Veranstalter berechtigt, einen Verspätungszuschlag von 30,- EUR zu berechnen oder vom Vertrag zurückzutreten.

**§ 4 Rücktrittsrechte:** Ab Anmeldedatum wird dem Buchenden ein 10-tätiges formloses Rücktrittsrecht gewährt. Dieses Rücktrittsrecht gilt nur für Buchungen bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn. Darüber hinaus gelten folgende Stornierungskosten auf Basis der Gesamtreisekosten (also Teilnehmerbeitrag zuzüglich Förderung des BMFSFJ) als vereinbart: bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 %, bis 14 Tage vor Reisebeginn 40 %, bis 7 Tage vor Reisebeginn 80 %, ab 7 Tage vor Reisebeginn 100 %. Erfolgt kein Antritt der Reise oder wird die Reise vorzeitig abgebrochen, muss der volle Reisepreis trotzdem gezahlt werden. Im Falle einer Stornierung bzw. eines Nichtantritts oder Abbruchs der Reise wird immer zuerst der Eigenanteil / Teilnehmerbeitrag auf die Stornierungskosten angerechnet. Weitere Kosten entstehen den Reisenden nicht. Die den Eigenanteil übersteigenden Stornierungskosten werden dem BMFSFJ in Rechnung gestellt. Für den Fall einer unverschuldeten Nichtinanspruchnahme der Reiseleistungen empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Für uns besteht ein Rücktrittsrecht, wenn die Zahlungsfrist nicht eingehalten oder die Reise durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. In diesem Fall hat der Teilnehmer Anspruch auf die Erstattung des Teilnehmerbeitrages, auf weitere Ansprüche gegen den Veranstalter verzichten der / die Teilnehmer.

**§ 5 Mindestteilnehmerzahl:** Ein Projekt kann bis spätestens 2 Wochen vor Beginn abgesagt werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern pro Projekt bzw. 30 Teilnehmern für alle nicht abgesagten Projekte zusammen nicht erreicht wird. Wird lediglich ein Projekt abgesagt, verpflichtet sich der Reiseveranstalter, die Teilnahme an zumindest einem Alternativprojekt im gleichen Zeitraum anzubieten. Möchte der Reiseteilnehmer davon keinen Gebrauch machen, wird der gezahlte Teilnehmerbeitrag in voller Höhe zurückgezahlt, die Teilnehmer verzichten auf weitere Ansprüche gegen den Verein.

**§ 6 Haftungsausschluss:** Die Teilnahme am Projekt und allen Aktivitäten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Teilnehmer bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten erklären mit Ihrer Anmeldung ausdrücklich Ihr Einverständnis mit dieser Regelung und stellen den Veranstalter, seine Beauftragten und Erfüllungsgehilfen im rechtlich weitestgehendem Umfang von jeglicher Haftung frei. Das bedeutet: wenn dem Veranstalter keine grobe Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit etc.), tragen die Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten alle Risiken und eventuell anfallenden Kosten. So wird auch auf alle Ansprüche gegen den Veranstalter und die Eigentümer der gerittenen Pferde wegen aller Personen-, Sach- und Vermögensschäden verzichtet, die durch die Beschäftigung mit den Tieren entstehen. Auch für mitgebrachte Gegenstände, Gepäck, Geld und Wertgegenstände ist jegliche Haftung ausgeschlossen, deshalb

empfehlen wir den Abschluss einer Reisegepäckversicherung. Wir haften des Weiteren nicht für Schäden durch Dritte.

**§ 7 Weisungsrecht, Programmteilnahme und Sicherheitsbestimmungen:** Den Weisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Die Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages und als solche vom Vertragspartner akzeptiert. Die Teilnahme am Programm ist verpflichtend. Die Nutzung von Handys und internetfähigen elektronischen Geräten ist aus Sicherheitsgründen und aufgrund der ordnungsgemäßen Projektdurchführung während der Programmangebote nicht gestattet. Auf der gesamten Anlage besteht Rauchverbot (außer in der Raucherecke). Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen oder der Verweigerung der Programmteilnahme die Teilnehmer entschädigungslos von der weiteren Projektteilnahme auszuschließen und nach Hause zu schicken. Der Veranstalter kann Teilnehmer ebenfalls entschädigungslos nach Hause schicken, wenn sie für sich selbst oder andere eine Gefahr darstellen (z.B. bei Erkrankungen, positiven Tests, Gewalttätigkeiten usw.). Beim Reiten und Fahrradfahren besteht Helmtragepflicht. Reithelme werden gestellt, Fahrradhelme sind selbst mitzubringen. Beim Reiten besteht die Pflicht, Sicherheitswesten zu tragen, auf den Booten sind Schwimmwesten zu tragen.

**§ 8 Corona – Regeln:** Der jeweils gültige behördlich abgestimmte Hygieneplan und die darauf basierenden Corona – Maßnahmen sind Bestandteil der Vertragsbedingungen und als solche vom Vertragspartner akzeptiert. Der Veranstalter wendet die 2G+ - Regel an, nach der nur geimpfte und genesene Personen an den Projekten teilnehmen können, soweit diese durch uns zusätzlich negativ getestet wurden. Der Vertragspartner versichert daher, dass alle Reiseteilnehmer geimpft oder genesen sind (Ausnahmen gelten nur für unter 18-jährige und Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attests nicht geimpft werden dürfen), da diese sonst nicht an den Projekten teilnehmen können. Der Vertragspartner erlaubt dem BEWB e.V. auf eigene Kosten und mit eigenen ggf. medizinisch nicht vorgebildetem Personal Corona – Schnelltests durchzuführen, wann immer er es für notwendig erachtet.

**§ 9 Fotografier- und Transporterlaubnis:** Als anerkannter Träger der Jugendhilfe sind wir gehalten, die Projekte ausführlich zu dokumentieren, um die Verwendung öffentlicher Mittel und privater Spenden zu belegen. Der Vertragspartner erteilt dem Veranstalter bei Abschluss des Vertrages daher ausdrücklich die Erlaubnis, alle Projektteilnehmer zu fotografieren bzw. zu filmen bzw. durch Medienvertreter fotografieren bzw. filmen zu lassen und diese Bilder ohne Namensnennung zu veröffentlichen sowie den fördernden Ämtern und Ministerien zur Verfügung zu stellen. Die Vertragspartner erteilen dem Veranstalter des Weiteren die Genehmigung, sie – notfalls auch mit privatem PKW – zu transportieren, um die Durchführung der Projektziele oder eventuell notwendige Arztbesuche zu ermöglichen.

**§ 10 Ausschluss von Ansprüchen:** Mängel an den Reiseleistungen sowie Beschwerden müssen vom Reiseteilnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter unmittelbar nach Kenntnisnahme beim zuständigen Projektleiter oder der Objektleitung angezeigt werden. Dem Veranstalter muss die Gelegenheit zur Beseitigung von gerechtfertigt gemeldeten Mängeln in einer zumutbaren Zeit gegeben werden. Vor Ort nicht angezeigte Mängel können bei der etwaigen Beanspruchung von Rückerstattung von Reisekosten wegen Nichterfüllung oder qualitativem Mangel nicht berücksichtigt werden. Beeinträchtigungen und Belästigungen durch im Wald oder auf dem Hof lebende Tiere und saisonal auftretende Insekten stellen keinen Reisemangel dar. Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach Ende der Veranstaltung schriftlich bei uns geltend zu machen. Sie verjähren 6 Monate nach vorgesehenem Ende der Veranstaltung.

**§ 11 Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält. Nebenabreden sind nicht getroffen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Eberswalde.